

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn, beziehungsweise Zahnradbahn von der Stadt Zürich auf die Höhe des Zürichberges.

(Vom 12. Dezember 1896.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Zürichbergbahn-Gesellschaft (Strecke Zürich-Polytechnikum) stellte mittelst Eingabe vom 7. August l. J. das Gesuch, es möchten im ersten Absatz des Art. 8 der Konzession für eine Drahtseilbahn auf die Höhe des Zürichberges (E. A. S. n. F. IX, 15 ff.), welcher gegenwärtig lautet:

„Die Bahn wird in der untern Abteilung (I. Sektion) als Seilbahn erstellt und unter Verwendung von Wassergewicht als bewegende Kraft betrieben,“

die Worte „unter Verwendung von Wassergewicht als bewegende Kraft“ gestrichen werden.

Dieses Gesuch wird damit begründet, daß die Bahngesellschaft zum Betriebe mittelst elektrischer Kraft überzugehen beabsichtige. Da es aber nicht ausgeschlossen sei, daß sich in der Zukunft noch andere, vorteilhaftere Systeme zeigen, so sei es geraten, die Wahl der Betriebskraft durch die Konzession nicht einzuschränken, indem man dem Art. 8 einfach folgenden Wortlaut gebe: „Die Bahn wird in der untern Abteilung (I. Sektion) als Seilbahn erstellt und betrieben.“

In seiner Vernehmlassung an den Regierungsrat vom 11. November 1896 spricht sich der Stadtrat Zürich dahin aus, er halte

das Gesuch der Zürichbergbahngesellschaft für begründet und empfehle dessen Guttheißung, in der Voraussetzung, daß Änderungen in der Anlage vor deren Genehmigung dem Stadtrate jeweilen zur Äußerung vorgelegt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich erklärt sich mit Schreiben vom 21. November unter der gleichen Voraussetzung, wie solche vom Stadtrat gemacht wurde, mit der Änderung der Konzession ebenfalls einverstanden.

Auch von unserer Seite steht nichts entgegen, dem Gesuch zu entsprechen, und wir empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung.

Was den Vorbehalt des Stadtrates und der Regierung anbeht, so bemerken wir, daß den kantonalen Behörden für sich und zu Händen der Lokalbehörden von wichtigen Änderungen an der Bahnanlage jeweilen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften behufs Vernehmlassung Kenntnis gegeben wird.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn, beziehungsweise Zahnradbahn von der Stadt Zürich auf die Höhe des Zürichberges.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Zürichbergbahngesellschaft (Strecke Zürich-Polytechnikum) in Zürich, vom 7. August 1896;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1896,

beschließt:

1. Die Konzession für eine Drahtseilbahn, beziehungsweise Zahnradbahn von der Stadt Zürich auf die Höhe des Zürichberges, vom 1. Juli 1886 (E. A. S. n. F. IX, 15 ff.), wird in der Weise abgeändert, daß in Art. 8 die Worte „unter Verwendung von Wassergewicht als bewegende Kraft“ gestrichen werden.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn, beziehungsweise Zahnradbahn von der Stadt Zürich auf die Höhe des Zürichberges. (Vom 12. Dezember 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1896
Date	
Data	
Seite	1090-1092
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.